

## **BGer 9C\_602/2020 vom 29. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_602\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_602_2020)

FR: TF 9C\_602/2020 du 29 octobre 2020

IT: TF 9C\_602/2020 del 29 ottobre 2020

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_602/2020

Urteil vom 29. Oktober 2020

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt

des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. August 2020 (AK.2019.00018).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 25. September 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, III. Kammer, vom 11. August 2020 betreffend Schadenersatzpflicht nach Art. 52 AHVG über insgesamt Fr. 7039.75,

in Erwägung,

dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen einen Entscheid über die Arbeitgeberhaftung gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVG nur zulässig ist, wenn eine

Streitwertgrenze von Fr. 30'000.- erreicht ist oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG ; BGE 137 V 51 E. 4 S. 54 ff.),

dass diese Streitwertgrenze mit der bestrittenen Schadenersatzforderung von Fr. 7039.75 eindeutig nicht erreicht ist,

dass nicht ansatzweise ersichtlich ist oder dargelegt wird ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), es handle sich vorliegend um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung,

dass die Eingabe auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde ( Art. 113 ff. BGG ) entgegengenommen werden kann, weil damit nicht in substanzierter Weise eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt wird (Art. 116 und Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG bzw. Art. 117 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. Oktober 2020

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.